

NIEDERSCHRIFT

über die **1.** Sitzung des
des Planungs- und Umweltausschusses
(XVI. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **23.09.2014**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:20 Uhr
Den Vorsitz führte: Hans Christian Markert MdL

Sitzungsteilnehmer:

• Landrat

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Herr Hans Ludwig Dickers
3. Herr Karl Josef Flüchten
Vertretung für Herrn Hans Georg Schröder ab
19.15 Uhr
4. Herr Rudolf Graaff
5. Herr Gerhard Heyner
6. Herr Wolfgang Kaiser
7. Herr Willy Lohkamp
anwesend bis 18.00 Uhr
8. Herr Markus Quenter
Vertretung für Herrn Stephan Arcularius
9. Herr Karl-Heinz Schnitzler
Vertretung für Herrn Reiner Geroneit
10. Herr Hans Georg Schröder
anwesend bis 19.15 Uhr
11. Herr Willi Traut
Vertretung für Herrn Willy Lohkamp ab 18.00
Uhr, in der Zeit von 19.15 bis 19.45 Uhr Teil-
nahme als Sprecher der Bürgerinitiative "Pro
Erdkabel"
12. Herr Thomas Uhling
Vertretung für Herrn Johann-Andreas
Werhahn ab 19.00 Uhr
13. Herr Wolfgang Wappenschmidt
14. Herr Thomas Welter
15. Herr Johann-Andreas Werhahn
anwesend bis 19.00 Uhr

• SPD-Fraktion

- | | |
|----------------------------------|--|
| 16. Herr Horst Fischer | anwesend ab 20.15 Uhr |
| 17. Frau Doris Hugo-Wissemann | |
| 18. Herr Wolfgang Kaisers | Vertretung für Frau Barbara Romann |
| 19. Herr Christian Stupp | |
| 20. Herr Rainer Thiel MdL | Vertretung für Herrn Horst Fischer bis 20.15 Uhr |
| 21. Frau Astrid Maria Westermann | |
| 22. Frau Marie-Jeanne Zander | |

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 23. Frau LL.M. Nilab Fayaz
- 24. Herr Hans Christian Markert MdL
- 25. Herr Matthias Molzberger

• FDP-Fraktion

- 26. Frau Marina Cabibbo
- 27. Herr Tim Tressel

• Die Linke/Piraten-Fraktion

- 28. Frau Kirsten Eickler

• Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive

- 29. Herr Dr. Heinrich Kalthoff

• AfD

- 30. Herr Karl-Heinz Rönne

• Gäste

- | | |
|------------------------------|---|
| 31. Herr Dirk Banse | SPD-Fraktion, sB und stellv. Mitglied PLUA |
| 32. Herr Volker Bäumken | CDU-Fraktion, KTA und stellv. Mitglied PLUA |
| 33. Herr Heiko Bechert | Stadt Meerbusch |
| 34. Herr Jens Beeck | Stadt Kaarst |
| 35. Frau Ilse Bernward | Bürgerinitiative Forum Neuss Agenda 21 |
| 36. Herr Walter Boestfleisch | FDP-Fraktion, sB und stellv. Mitglied PLUA |
| 37. Herr Dr. Armin Braun | Firma Amprion GmbH |
| 38. Frau Dana Frey | Stadt Meerbusch |
| 39. Herr Waldemar Fröhlich | Stadt Neuss |
| 40. Herr Thomas Jung | CDU-Fraktion, KTA und stellv. Mitglied PLUA |
| 41. Frau Stephanie Jungwirth | Bürgerinitiative Bauerbahn / Neuss |

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 42. Herr Karl-Heinz Klose | Bürger aus Rommerskirchen |
| 43. Frau Norma Köser-Voitz | Sprecherin der "Initiative gegen den Doppelkonverter Osterath" |
| 44. Frau Dr. Astrid Linn | Bürgerinitiative Osterather Verein f. e. menschen- und umweltfreundlichen Konverterstandort e.V. |
| 45. Herr Peter Mertens | Bürgerinitiative Contra Konverter Rommerskirchen |
| 46. Herr Ralf Müller | Stadt Grevenbroich |
| 47. Herr Bertram Graf von Nesselrode | CDU-Fraktion, KTA und stellv. Mitglied PLUA |
| 48. Frau Andrea Nicolaye | Bürgerinitiative Grefrath / Dirkes |
| 49. Frau Heidemarie Nigeloh | SPD Meerbusch |
| 50. Frau Gisela Ortwein | Bürgerinitiative Hoisten |
| 51. Herr Erwin Otten | Bürger aus Rommerskirchen |
| 52. Herr Berthold Pilz | Firma Amprion GmbH |
| 53. Herr Joachim Quaß | Bündnis 90 / Die Grünen Meerbusch |
| 54. Herr Jürgen Ritterbach | Bürgerinitiative Lanzerath |
| 55. Herr Dr. Lars Rößing | Firma Amprion GmbH |
| 56. Herr Oliver Sanders | Firma Amprion GmbH |
| 57. Herr Heinz-Josef Schneider | Gemeinde Rommerskirchen |
| 58. Frau Christine Staudt | ERM |
| 59. Herr Antonius Suppes | CDU-Fraktion, sB und stellv. Mitglied PLUA |
| 60. Herr Prof. Dr. Jochen Thiel | Bürgerinitiative Kaarst/Büttgen |
| 61. Herr Kai Uffelmann | Stadt Dormagen |
| 62. Frau Ruth Urban | Bürgerinitiative Contra Konverter in Gohr, Broich und Umgebung |
| 63. Frau Dagmar Vogt-Sädler | Stadt Neuss |
| 64. Herr Thomas Wiede | Firma Amprion GmbH |
| 65. Frau Charlotte Zittel | ERM |

• Verwaltung

- 66. Frau Gabriele Bemba
- 67. Herr Norbert Clever
- 68. Herr Siegfried Hauswirth
- 69. Herr Peter Lansen
- 70. Herr Dezernent Karsten Mankowsky
- 71. Frau Barbara Maus
- 72. Frau Andrea Steins
- 73. Herr Martin Stiller
- 74. Herr Marcus Temburg

• Schriftführer

- 75. Herr Karl-Heinz Olk

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		4
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit	4
2.	Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses Vorlage: 68/0193/XVI/2014	4
3.	Bestellung eines Schriftführers sowie zweier stellvertretender Schriftführerinnen Vorlage: 68/0194/XVI/2014	5
4.	Sachstandsbericht zur Suche nach einem Konverterstandort Vorlage: 61/0188/XVI/2014	5
5.	Mitteilungen.....	11
5.1.	Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zum Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW Vorlage: 68/0225/XVI/2014	11
6.	Anfragen	12

Öffentlicher Teil:

1. **Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Protokoll:

Vorsitzender Herr Markert stellt die ordnungsgemäß erstellte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. **Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses**

Vorlage: 68/0193/XVI/2014

Protokoll:

Gem. § 41 Abs. 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NW) i.V.m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den kreisangehörigen Gemeinden bestellt werden. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden zu verpflichten.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe).“

Nachfolgende Sachkundige Bürgerinnen und Bürger werden als ordentliche Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses verpflichtet:

Für die CDU-Fraktion: Herr Wolfgang Kaiser, Herr Rudolf Graaf

Für die SPD-Fraktion: Frau Marie-Jeanne Zander

Für die FDP-Fraktion: Frau Marina Cabibbo

Für die Fraktion UWG/ Die Aktive: Herr Dr. Heinrich Kalthoff

Für die Fraktion AfD: Herr Karl-Heinz-Rönne

Nachfolgende Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden als stellvertretende Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses verpflichtet:

Für die CDU-Fraktion: Herr Willi Traut, Frau Norma Köser-Voitz, Herr Markus Quenter, Herr Antonius Suppes, Herr Thomas Uhling, Herr Karl-Josef Flüchten

Für die SPD-Fraktion: Herr Wolfgang Kaisers, Herr Dirk Banse

Für die FDP-Fraktion: Herr Walter Boestfleisch

Für die Fraktion Die Linke/Piraten: Frau Anne Rappard

Für die UWG/Die Aktive: Herr Hans-Willi Feil

3. Bestellung eines Schriftführers sowie zweier stellvertretender Schriftführerinnen

Vorlage: 68/0194/XVI/2014

Beschluss:

Der Planungs- und Umweltausschuss beschließt, Herrn Techn. Kreisbeschäftigten Karl-Heinz Olk zum Schriftführer und Frau Kreisamtsrätin Barbara Maus sowie Frau Kreisamtsfrau Andrea Steins zu seinen Stellvertreterinnen für die Dauer der Wahlperiode XVI zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Sachstandsbericht zur Suche nach einem Konverterstandort

Vorlage: 61/0188/XVI/2014

Protokoll:

Vorsitzender Herr Markert leitet in die Thematik ein. Er schlägt vor, die Ausschusssitzung wie folgt zu strukturieren: Zunächst solle amprion über den aktuellen Sachstand informieren. Nach diesem Vortrag können dann von den Ausschussmitgliedern und von den Sprechern der anwesenden Bürgerinitiativen Verständnisfragen, z. B. technischer Art, gestellt werden. **Vorsitzender Herr Markert** betont, dass erst im letzten Schritt, also nach Klärung der Verständnisfragen, politische Statements abgegeben werden sollen.

Herr Dr. Braun von amprion informiert über das Genehmigungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Die Bundesnetzagentur fungiere dabei als Genehmigungsbehörde. **Herr Dr. Braun** betont, dass erst im Planfeststellungsverfahren der konkrete Standort des Konverters festgelegt werde. Im Vorfeld sollen jedoch ein Vorzugsstandort und 1 bis 2 Alternativen ermittelt werden.

Herr Dr. Braun stellt **Frau Staudt** vom beauftragten Umweltgutachterbüro ERM vor. **Frau Staudt** informiert über den aktuellen Bearbeitungsstand. So seien durch Vergleich der Abwägungskriterien aus 19 geeigneten Standortbereichen inzwischen 6 besonders geeignete Standortbereiche heraus gefiltert worden. **Frau Staudt** führt aus, dass zurzeit weitere Daten und Fakten ermittelt werden, z. B. zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, zu Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, zu Bodendenkmälern und zur Schutzwürdigkeit der Böden. **Frau Staudt** stellt die 6 besonders geeigneten Standortbereiche im Einzelnen vor,

- Nr. 2 „Umspannwerk Osterath“
- Nr. 3 „nördlich Kaarst“
- Nr. 5 „westlich Bauerbahn“
- Nr. 8 „südlich Neuss-Hoisten“
- Nr. 10 „Umspannwerk Gohr“
- Nr. 12 „östlich Widdeshoven“

Sie stellt zusätzlich den Standortbereich Nr. 20 vor („Dreiecksfläche Kaarst“), der allerdings im Regionalplan als BSAB (*Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, in diesem Falle Sand und Kies*) ausgewiesen ist, was eigentlich ein „Ausschlusskriterium“ darstelle.

Herr Dr. Braun stellt eine zusammenfassende Tabelle mit den jeweiligen Entfernungen zur Bebauung vor. Er betont, dass zwar noch nicht alle Daten vorlägen, dass sich aber seiner persönlichen Einschätzung nach wahrscheinlich der Standortbereich Nr. 20 als der beste Standort herausstellen werde. Er verweist allerdings diesbezüglich ebenfalls auf das Ausschlusskriterium „Ausweisung im Regionalplan als BSAB“. **Herr Dr. Braun** informiert über die weiteren Schritte in Sachen Standortfindung.

*(Der Vortrag ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.)*

Herr Dr. Kalthoff bemängelt die Deutlichkeit der farbigen Karte über die geeigneten Standorte (*Anmerkung der Schriftführung: Diese Karte wird gemeinsam mit dem Vortrag von amprion und der Niederschrift im Internet veröffentlicht, sodass die Möglichkeit besteht, mit Hilfe der Zoomfunktion auch die Details zu erkennen*).

Herr Wappenschmidt fragt, ob in einem Planfeststellungsverfahren oder nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden soll. **Herr Dr. Braun** antwortet: in einem Planfeststellungsverfahren. Die Auflagen zum Umweltschutz seien jedoch in beiden Verfahren identisch. **Herr Graaff** erkundigt sich zum Zeitablauf. **Herr Dr. Braun** informiert, dass das Planfeststellungsverfahren gegen Mitte/Ende 2016 begonnen werden solle und ca. 1 Jahr in Anspruch nehmen werde.

Herr Molzberger fragt, ob amprion bereits Erfahrungen mit Konvertern in dieser Größenordnung habe. **Herr Pilz** von der Firma amprion antwortet, dass amprion selber nicht über solche Erfahrungen verfüge, jedoch im intensiven Kontakt mit anderen Netzbetreibern im In- und Ausland stehe, die diese Erfahrungen besitzen. **Herr Molzberger** erkundigt sich, ob im Falle eines Brandfalles Gefährdungen für den Verkehr, Straße und Luftraum bestünden, insbesondere was die Fläche Nr. 20 betreffe. **Herr Pilz** antwortet, dass ein Brandfall aufgrund der Mehrfachüberwachung im Konverter sehr unwahrscheinlich sei.

Frau Dr. Linn erkundigt sich ebenfalls zur Fläche Nr. 20. **Landrat Petruschke** erklärt, dass der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW fordere, dass der Vorrat an ober-

flächennahen Bodenschätzen wie Sand und Kies über einen Zeitraum von 25 Jahren garantiert werden müsse. Diese Vorgabe setze der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf um, indem er Flächen ausweise, wo Sand und Kies abgebaut werden könne. **Landrat Petrauschke** ergänzt, dass bei Herausnahme einer solchen Fläche aus einem Regionalplan u. a. das Bereitstellen einer anderen, gleich gut geeigneten Fläche notwendig sei. **Landrat Petrauschke** betont, dass ein Antragsteller zudem einen Anspruch auf eine positive regionalplanerische Beurteilung habe, wenn er auf einer solchen gekennzeichneten Fläche einen Antrag auf Auskiesung stelle.

Vorsitzender Herr Markert erkundigt sich zu den Abständen zur Wohnbebauung. **Herr Dr. Braun** sagt, dass rechtlich gesehen 200 m ausreichend seien. Die nächste Abstandsklasse liege bei 500 m, die in anderen Regelwerken gefordert würde. **Frau Vogt-Sädler** von der Stadt Neuss vermisst beim Standortbereich Nr. 5 „westlich Bau-erbahn“ die Angabe, dass es sich hier um eine besonders zu schützende Fläche handle. **Frau Staudt** erklärt, dass dieses bekannt sei und in der Auswertung auch berücksichtigt werde.

Herr Thiel merkt an, dass es am Niederrhein genug Vorräte an Sand und Kies gebe. Bei einem entsprechenden politischen Willen könnte seiner Meinung nach eine Lösung herbeigeführt werden, die den Bau eines Konverters im Bereich der Fläche von Nr. 20 zulasse. **Herr Thiel** verweist auf eine geplante Wasserleitung, die vom Rhein an Gohr vorbei quer durch das Kreisgebiet zum geplanten Restsee im Tagebau Garzweiler 2 führen werde und damit auch potentielle Standortbereiche tangieren könne.

Herr Graaff fragt, ob alle 7 Standortbereiche in einem Trassenkorridor von 1 km Breite liegen. **Herr Dr. Röbling** von amprion verweist darauf, dass die genaue Festlegung dieses Korridors erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolge, sodass die verbleibenden Standorte dann bei der Festlegung des Trassenkorridors berücksichtigt werden können. **Frau Hugo-Wissemann** verweist auf einen ungeklärten Konverterbrand in einer Off-shore-Anlage auf der Nordsee. **Herr Pilz** antwortet, dass es sich dort um eine ganz andere Technik handle und dass ein solcher Störfall in Konvertern auf Land noch nicht passiert sei. **Frau Dr. Linn** fragt, welche Standortbereiche denn im Ranking auf den Plätzen 2 und 3 liegen, nachdem **Herr Dr. Braun** den Standortbereich Nr. 20 „Dreiecksfläche Kaarst“ ja favorisiert habe. Auf Frage von **Herrn Wappenschmidt** sagt **Herr Dr. Röbling**, dass die existierende Trasse zwischen Osterath und Rommerskirchen weiter genutzt werden solle. Deshalb werde der Korridor über diese Trasse gelegt und solle so auch eine Sticheitung zum geplanten Konverter abdecken.

Auf Anfrage von **Frau Dr. Linn** betont **Landrat Petrauschke**, dass die betreffende Fläche Nr. 20 seit 15 Jahren im Regionalplan, früher auch als Gebietsentwicklungsplan (GEP) bezeichnet, als Auskiesungsfläche vorgesehen sei und es sich folglich nicht um einen Neuvorschlag handle. Daher sei ein einfacher politischer Beschluss nicht ausreichend, vielmehr seien aufwendige Planungsverfahren notwendig. Hinsichtlich des von amprion anvisierten Zeitrahmens bezeichnet **Landrat Petrauschke** das Vorhaben, also die Herausnahme der Fläche aus dem Regionalplan, als ambitioniert.

Vorsitzender Herr Markert fragt, ob alle 7 Standorte weiterhin gleichberechtigt behandelt und bewertet werden. **Herr Dr. Braun** bejaht dies und beantwortet die Frage von **Frau Dr. Linn**: Es gebe zurzeit keinen Platz 2 oder 3. **Frau Fayaz** sagt, dass der Standort Nr. 20 in einer Flugschneise liege und fragt nach evt. Auswirkungen. **Herr Pilz** sieht durch eine mögliche Rauchentwicklung bei einem Brand den Flugverkehr nicht gefährdet. Außerdem möchte **Frau Fayaz** wissen, ob mit Gesundheitsgefahren zu rechnen sei. **Herr Pilz** sagt, dass bereits an der Zaungrenze sämtliche

Grenzwerte eingehalten werden, sodass keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten seien.

Herr Ritterbach von der Bürgerinitiative Lanzerath schlägt vor, auch die Stichleitung mit in die kartographische Darstellung aufzunehmen. **Herr Prof. Thiel** erkundigt sich zum Kaarster Teil der Fläche Nr. 5 „westlich Bauerbahn“. **Frau Staudt** sagt, dass für diesen Bereich noch Daten gesammelt werden. **Herr Ilse** vom Forum Neuss Agenda 21 verweist auf die Vorteile des Standortes der stillgelegten Braunkohle-Blöcke in Frimmersdorf. **Herr Dr. Kalthoff** fragt, ob weiterhin PCB im Konverter verwendet werde. **Herr Pilz** antwortet, dass sämtliche neueren Trafos ohne PCB betrieben werden. **Herr Welter** erkundigt sich nach dem konkreten Datum, wann der Standort festgelegt werden müsse. **Herr Dr. Braun** sagt, dass dies bis Ende 2014 geschehen solle. **Herr Mertens** von der Bürgerinitiative Contra Konverter Rommerskirchen fragt, ob die betroffenen Landwirte, die einen Landverkauf ablehnen, enteignet werden können. **Herr Dr. Braun** bestätigt, dass Enteignungen in öffentlich-rechtlichen Verfahren immer als der letzte Schritt möglich seien.

Frau Köser-Voitz von der Initiative gegen den Doppelkonverter Osterath erkundigt sich zu den Abstandsmessungen zur Wohnbebauung. **Frau Staudt** antwortet, dass für die Abstandsmessung die Grenze der 10 ha großen Gesamtfläche gewählt worden sei. Sie ergänzt, dass der Konverter dazu im jeweiligen Standortbereich so platziert worden sei, dass ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung erzielt werde. **Frau Köser-Voitz** fragt, ob der Konverter in einer späteren Planungsphase doch noch näher an die Bebauung heranrücken könne. **Frau Staudt** antwortet, dass dies theoretisch möglich sei.

Herr Traut von der Bürgerinitiative Pro Erdkabel fragt, ob für die Gleichstromübertragung die gleichen Trassen wie für den Wechselstrom genutzt werden sollen. **Herr Dr. Rößing** antwortet, dass vorgesehen sei, Wechselstrom und Gleichstrom auf der gleichen Trasse zu führen, d. h. die vorhandenen Bestandsleitungen zu nutzen. **Frau Eickler** fragt, ob in der aktuellen Bearbeitungsphase der Grundwasserspiegel einen Einfluss auf die Standortbewertung habe. **Herr Pilz** antwortet, dass der Grundwasserspiegel erst in der 2. Phase in das Verfahren einfließen werde, natürlich auch für den Fall, dass der Konverter in den Boden eingetieft werden solle.

Frau Fayaz fragt, ob amprion Subventionen für den Konverterbau erhalte. **Herr Dr. Braun** verneint dies. **Herr Mertens** sieht im Standortbereich Nr. 12 „östlich Widdeshoven“ Diskrepanzen in den Aussagen zum Naturschutz und zur Bodendenkmalpflege. **Herr Traut** fragt nach der Spannung der Gleichspannungsübertragung. **Herr Pilz** antwortet: 380 kV.

Herr Fischer erkundigt sich zum Zeitplan. **Herr Dr. Braun** sagt, dass ab 2019 Gleichstrom nach Süddeutschland fließen solle. **Herr Graaff** möchte zusätzlich die geringsten Abstände dargestellt haben, von der Grenze des jeweiligen Standortbereichs bis hin zur Grenze der Wohnbebauung.

Herr Thiel freut sich, dass der Abstand zur Wohnbebauung inzwischen zum wichtigsten Kriterium gereift sei. Er fragt, wie der Rhein-Kreis Neuss dazu beitragen könne, dass die Grundvoraussetzung für einen Konverterbau auf dem von amprion präferierten Standortbereich Nr. 20 geschaffen werden könne. **Herr Wappenschmidt** betont, dass der Rhein-Kreis Neuss den Konverterstandort nicht bestimmen könne. Er spricht sich dafür aus, dass amprion alle 7 potentiellen Standortbereiche weiter untersuchen solle, also inklusive des neu dazugekommen Standortes Nr. 20. **Herr Molzberger** betont, dass er dem Konverterbau aufgrund eines nicht gänzlich auszuschließenden

Gefährdungspotentials für Mensch und Natur nach wie vor kritisch gegenüber stehe. **Herr Dr. Kalthoff** kritisiert vor allem die möglichen Enteignungen, was für die geplante Energiewende sicherlich keine Werbung darstelle.

Vorsitzender Herr Markert begrüßt die Vertreter nachfolgender Bürgerinitiativen (BI):

Herr Prof. Thiel (BI Kaarst/Büttgen)

Herr Ritterbach (BI Lanzerath)

Frau Nicolaye (BI Grefrath/Dirkes)

Frau Jungwirth (BI Bauerbahn/Neuss)

Herr Mertens (BI Contra Konverter Rommerskirchen)

Frau Ortwein (BI Windkraft Hoisten)

Frau Köser-Voitz (Initiative gegen den Doppelkonverter Osterath)

Frau Dr. Linn (Osterather Verein für einen menschen- und umweltweltfreundlichen Konverterstandort e. V.)

Herrn Ilse (Forum Neuss Agenda 21)

Herrn Traut (BI Pro Erdkabel)

Die Vertreter der Bürgerinitiativen verweisen vorrangig auf:

- die intransparente Vorgehensweise von amprion,
- die Zerstörung von Kulturlandschaften,
- die Zerstörung von Naherholungsgebieten,
- den Verlust sehr fruchtbarer und wertvoller Böden,
- die Abnahme der Attraktivität im Wohnumfeld,
- sinkende Immobilienpreise im Umfeld des Konverters,
- die Angst vor Gefahren für die Gesundheit,
- eine zukünftig mögliche dezentrale Energiegewinnung (damit wäre der Konverterbau unnötig) hin.

Die Vertreter der Bürgerinitiativen fordern insbesondere einen größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung bzw. den Konverterbau in einem Industrie- oder Gewerbegebiet.

Herr Graaff informiert über das Zielabweichungsverfahren nach Raumordnungsgesetz bzw. Landesplanungsrecht. Danach können Fachplanungsträger, folglich auch amprion, beantragen, eine Fläche zu nutzen, obwohl diese im Regionalplan anderweitig überplant ist. Grundvoraussetzung: Es muss sich um die Fläche handeln, die eindeutig am besten geeignet ist. **Herr Graaff** ergänzt, dass der Rhein-Kreis Neuss und die Betroffenen samt Nachbarkommunen als Träger öffentlicher Belange dann im weiteren Verfahren beteiligt werden. **Herr Dr. Rößling** gibt zu bedenken, dass Kenner der Materie behaupten, dass ein Vorhabensträger solch ein Zielabweichungsverfahren nur bei Alternativlosigkeit beantragen könne. Amprion prüfe aber diese Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens trotz dieser Stimmen.

Vorsitzender Herr Markert betont, dass das planungsrechtliche Manko erheblich sei, welches auf der Fläche Nr. 20 liege, und sicherlich nicht innerhalb einiger Monate beseitigt werden könne. Er verweist zudem auf die kritische Einstellung der Kaarster Politik zur Nutzung dieser Fläche Nr. 20 als Konverterstandort. **Vorsitzender Herr Markert** fasst zusammen, dass weiterhin alle 7 der am meisten geeigneten Flächen intensiv untersucht und begutachtet werden sollen.

Herr Thiel informiert, dass der LEP Vorgaben für den Regionalplan mache, wie z. B. die 25 jährige Garantie bei den Sand- und Kiesvorräten. Der LEP selber beinhalte aber keine Flächenangaben. **Herr Thiel** betont, dass die Flächen erst im Regionalplan festgesetzt werden.

Herr Wappenschmidt formuliert eine Resolution zum gesuchten Konverterstandort. Diese baue auf der bereits im Jahre 2012 beschlossenen Resolution des Kreistags auf, in der u. a. ein Konverterbau am Rande der Wohnbebauung abgelehnt worden sei. **Herr Wappenschmidt** betont, dass den 6 Standorten, die zurzeit vorrangig geprüft werden, zusätzlich noch der Standort Nr. 20 „Dreiecksfläche Kaarst“ hinzugefügt werden solle. **Herr Thiel** spricht sich ebenfalls dafür aus, diesen Standort Nr. 20 auf Eignung als Konverterstandort durchzuprüfen.

Herr Dr. Kalthoff lehnt es ab, irgendwelche Standortvorschläge für den Konverter zu machen. Dies sei nicht Aufgabe des Planungs- und Umweltausschusses. **Vorsitzender Herr Markert** stimmt dem zu und spricht sich ebenfalls dafür aus, parteiübergreifend einen Konsens zu finden. **Herr Wappenschmidt** betont, dass sein Formulierungsvorschlag keinerlei Standortentscheidung beinhalte. Ein größtmöglicher Abstand zur Wohnbebauung solle wichtigstes Entscheidungskriterium sein und es müsse zudem sicher gestellt werden, dass auch der Standort Nr. 20 gleichberechtigt zu den anderen 6 Standorten geprüft werde.

Herr Thiel, Frau Fayaz, Vorsitzender Herr Markert, Herr Uhling und Herr Molzberger diskutieren zum Thema und über potentielle Formulieringsänderungen.

Herr Thiel und **Herr Molzberger** sehen evt. einen Vorteil darin, zunächst zu prüfen, wie und in welchem Zeitrahmen die planungsrechtlichen Hürden, die auf dem Standort 20 liegen, beseitigt werden können. **Vorsitzender Herr Markert** und **Herr Thiel** verweisen nochmals auf die verschiedenen Möglichkeiten, den „Verhinderungsgrund Landesplanungsrecht“ bei Standort Nr. 20 zu beseitigen. So könne amprion ein Zielabweichungsverfahren beantragen oder alternativ könne eine Regionalplanänderung initiiert werden. **Herr Welter** gibt allerdings zu bedenken, dass es im Regionalrat verschiedene Interessen und Abstimmungsprozesse gebe.

Nach weiteren Diskussionen unterbreitet **Herr Wappenschmidt** schließlich folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rhein-Kreis Neuss fordert alle Verantwortlichen auf, dafür zu sorgen, dass ein möglichst verträglicher Standort für die Konverteranlage gefunden wird, wobei der Abstand zur Wohnbebauung ein prioritäres Kriterium darstellt. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch der Standort 20 gleichberechtigt geprüft wird und nicht wegen planerischer Vorgaben unberücksichtigt bleibt.“

Vorsitzender Herr Markert betont, dass planungsrechtliche Fragen zum Zielabweichungsverfahren und zu einer Regionalplanänderung noch geklärt werden müssen. Diesbezüglich schlägt er vor, dass dazu die verschiedenen Wege und Möglichkeiten in der nächsten PLUA-Sitzung in einem separaten TOP aufgezeigt werden und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

1. Der Rhein-Kreis Neuss fordert alle Verantwortlichen auf, dafür zu sorgen, dass ein möglichst verträglicher Standort für die Konverteranlage gefunden wird, wobei der Abstand zur Wohnbebauung ein prioritäres Kriterium darstellt. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch der Standort 20 gleichberechtigt geprüft wird und nicht wegen planerischer Vorgaben unberücksichtigt bleibt.
2. In der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses sollen planungsrechtliche Fragen zum Zielabweichungsverfahren und zur Regionalplanänderung geklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1. und 2. einstimmig

5. Mitteilungen**5.1. Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zum Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW**

Vorlage: 68/0225/XVI/2014

Protokoll:

Herr Mankowsky verweist auf die Tischvorlage (**Anlage 2**) und erinnert daran, dass das Thema „Abfallwirtschaftsplan (AWP)“ bereits mehrfach im Planungs- und Umweltausschuss und im Kreisausschuss auf der Tagesordnung gestanden habe. Er informiert, dass inzwischen das offizielle Beteiligungsverfahren eingeleitet worden sei. **Herr Mankowsky** betont, dass der Rhein-Kreis Neuss natürlich auch in diesem Beteiligungsverfahren seine kritische Haltung zum AWP kundgetan habe. So habe der Rhein-Kreis Neuss in einem achtseitigen Schreiben an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt- Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz alle kritischen Argumente zusammengetragen.

Herr Mankowsky fasst die Kernkritik zusammen: Abfallentsorgung sei Sache der kommunalen Selbstverwaltung! Ein Eingriff sei nur bei Not akzeptabel. Diese sei jedoch nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil, die Müllverbrennungsanlagen (MVA) in NRW verzeichnen jährlich Überkapazitäten in Höhe von ca. 1,9 Mio. Tonnen. **Herr Mankowsky** führt ein weiteres Beispiel an. So betrügen die Emissionen aus den Abfalltransporten weniger als 1 % der Gesamtemissionen der Abfallverbrennung. Wolle man wirklich ökologische Verbesserungen erzielen, solle man besser die uneffizienten MVA stilllegen anstatt nach dem Prinzip der Nähe zu verfahren, Abfälle bestimmten Abfallentsorgungsanlagen, bzw. bestimmten Regionen zuzuweisen.

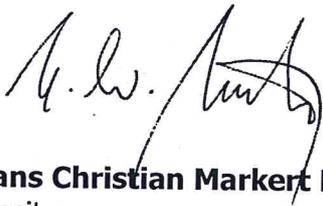
Herr Mankowsky betont, dass ein Beteiligungsverfahren primär auch dazu diene, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Entsprechend hoffe er, dass der Rhein-Kreis Neuss mit seinen begründeten, kritischen Argumenten erfolgreich sein werde.

6. Anfragen

Protokoll:

Herr Dr. Kalthoff bittet darum, eine Kreiskarte in einem Maßstab von ca. 1:100.000 zur Verfügung zu stellen. *(Anmerkung der Schriftführung: Das Amt für Entwicklung- und Landschaftsplanung stellt den Mitgliedern des Planungs- und Umweltausschusses und den Stellvertretern ein Kreiskarte im Maßstab von 1:50.000 zur Verfügung.)*

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Vorsitzender Herr Markert** um 20:20 Uhr die Sitzung.



Hans Christian Markert MdL
Vorsitz



Karl-Heinz Olk
Schriftführung

Ultrahochspannung - Sachstand zur Standortsuche für den nördlichen Konverter

Grevenbroich, 23. Sept 2014

13/38

Geplantes Vorgehen zum Genehmigungsverfahren für das Ultranet

Derzeit wird durch Amprion und TransnetBW das Bundesfachplanungsverfahren in insgesamt 5 Abschnitten vorbereitet. In diesem ersten Verfahren wird noch nicht über den Konverterstandort entschieden, da lediglich der Verlauf des Trassenkorridors festgelegt wird.

- Die Antragstellung für die beiden südlichen Abschnitte in Süd-Hessen und Baden-Württemberg soll noch in diesem Jahr erfolgen.
- Im ersten Halbjahr 2015 soll der Antrag für den nördlichen Abschnitt erfolgen. Im Vorfeld der Antragstellung wollen wir die Anzahl der Standorte auf einen Vorzugsstandort und 1-2 Alternativen fokussieren.

Der Abschluss der Bundesfachplanung ist Voraussetzung für das Planfeststellungsverfahren, in dem schließlich der konkrete Konverterstandort festgelegt wird.

Vorgehen zur Bewertung der Standorte

15/38



Stufe 1: Geeignete Standortbereiche

Basierend auf zuvor erarbeiteten Kriterien:

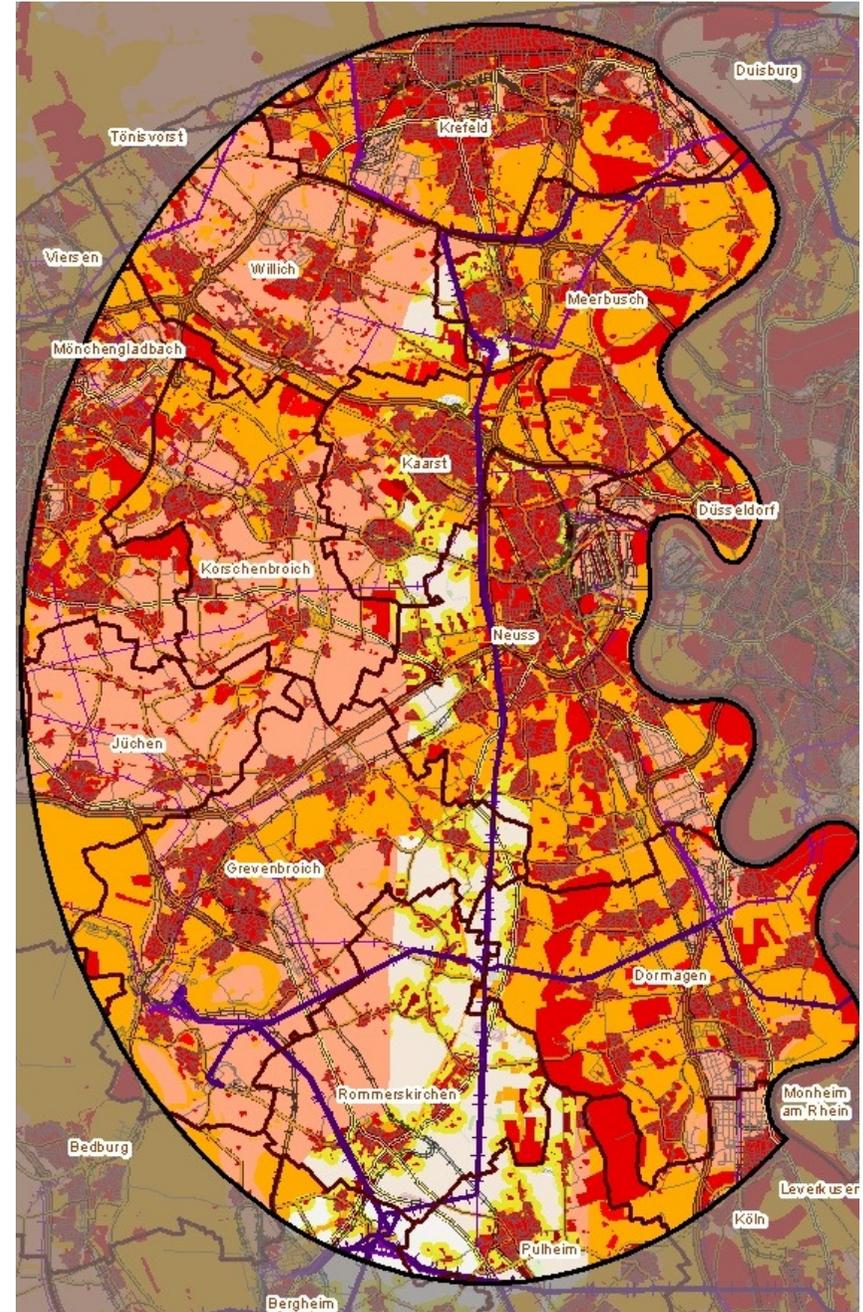
- Ausschlussflächen (rot)
- Rückstellungsflächen (orange/rosa/gelb)
- geeignete Standortbereiche (hell)

Das Ergebnis:

19 geeignete Standortbereiche

Ergebnis Vergleich anhand von
Abwägungskriterien:

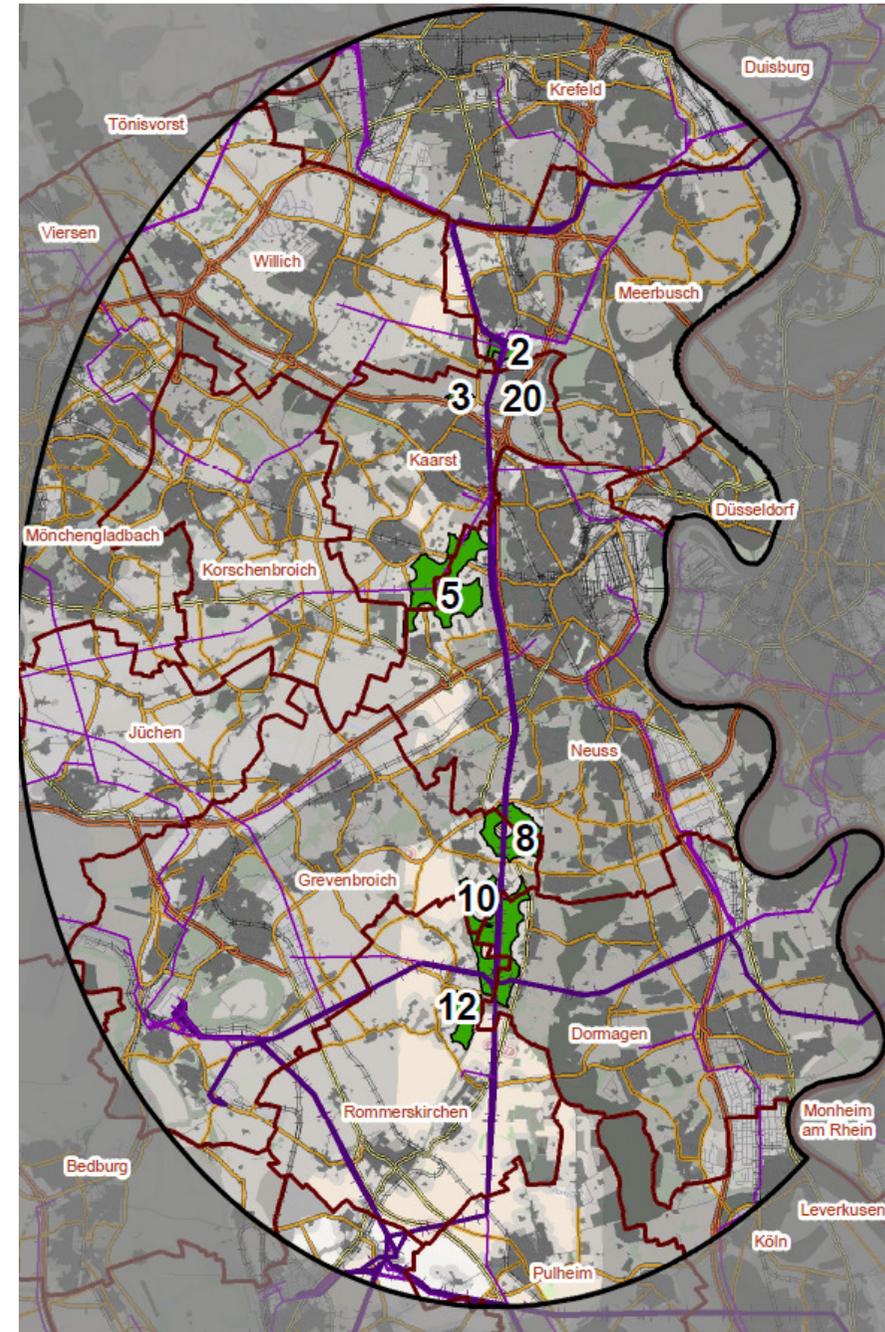
6 besonders geeignete Standortbereiche



Stufe 2: Derzeit im Fokus stehende besonders geeignete Standorte

17/38

Nummer	Gemeinde
2	Meerbusch
5	Kaarst, Neuss
10	Dormagen, Rommerskirchen, Grevenbroich
12	Rommerskirchen
3	Kaarst
8	Grevenbroich, Neuss
zus. 20	“Dreiecksfläche” (Kaarst)



Welche Daten werden derzeit für die zweite Stufe erhoben

Folgende Informationen werden bei den Gemeinden angefragt:

- Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (BPlan)
- Konkretisierte Planungen zu Windkraft (z.B. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen)
- Entwicklungskonzepte
- Sondergutachten (z.B. zu Klima)
- Bodendenkmäler

Weiterhin wurden folgende ergänzende Daten angefragt bzw. berücksichtigt:

- Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (Stand Ende Mai 2014)
- Daten zu Bodendenkmälern und Kulturdenkmälern
- weitere Bodeninformationen (Schutzwürdigkeit, Bodenwertzahlen)

Standortbereich Nr. 2 „Umspannwerk Osterath“

(Meerbusch)

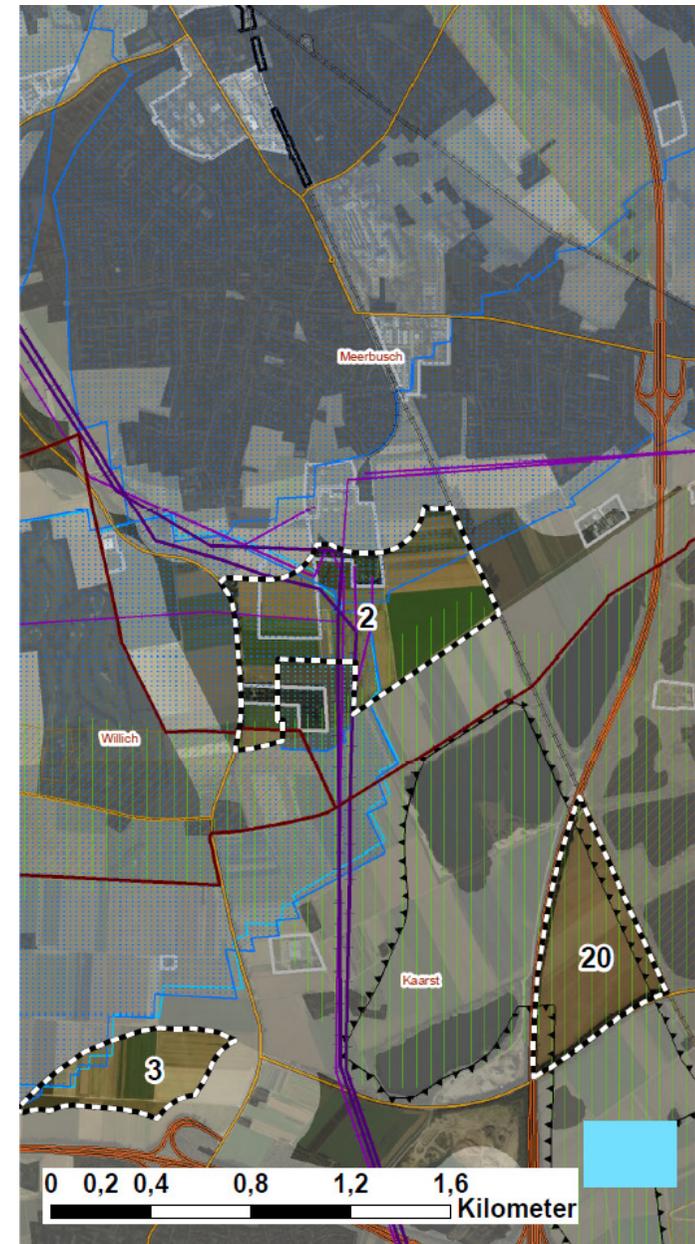
Derzeitige und vorläufige Datenlage

Erzielbarer max. Abstand zur Wohnbebauung:
ca. 300 m zu Einzelbebauung,
ca. 400 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Vorliegen einer Umspannanlage
- Stadtentwicklungskonzept, das Dezentralität und eine klare Abgrenzung der Siedlungsräume gegen umliegenden Freiraum vorsieht
- Überlagerung schützenswerte Böden, entweder WSG III oder Bereich zum Schutz der Landschaft

19/38



Standortbereich Nr. 3 „nördlich Kaarst“

(Kaarst)

Derzeitige und vorläufige Datenlage

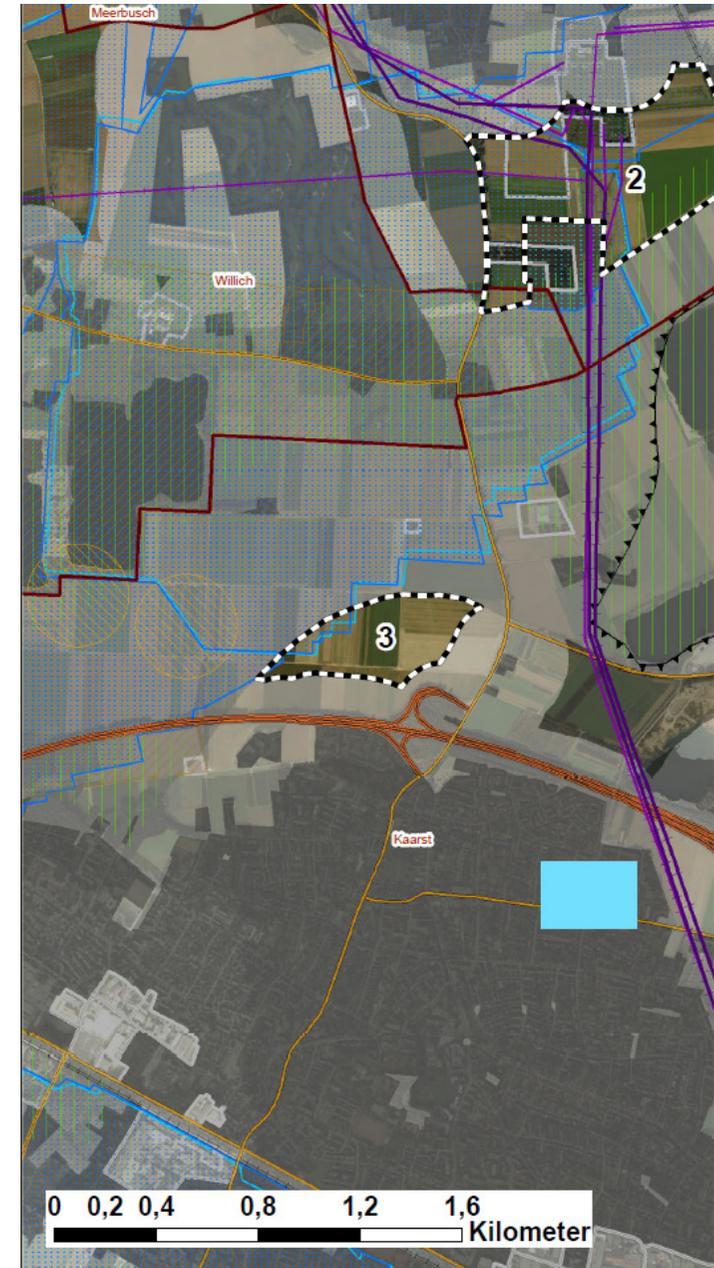
Erzielbarer max. Abstand zur Wohnbebauung:

ca. 200 m zu Einzelbebauung

ca. 200 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Umgebung durch südlich angrenzend in Dammlage verlaufende Autobahn und westlich durch Windkraftanlagen beeinflusst
- Anschlussleitung ca. 800 m
- Möglichkeiten zur Anordnung eines Konverters sind erheblich begrenzt
- Überlagerung schützenswerte Böden



20/38

Standortbereich Nr. 5 „westlich Bauerbahn“

(Kaarst, Neuss)

Derzeitige und vorläufige Datenlage

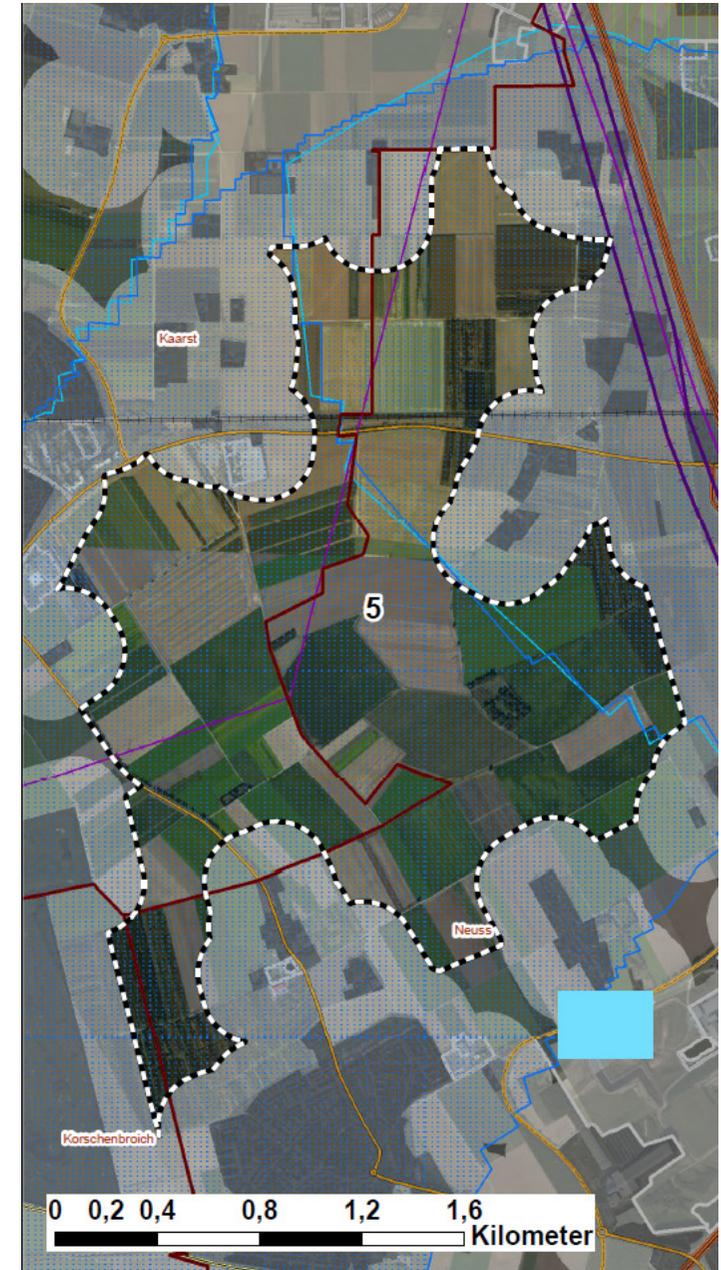
Erzielbarer max. Abstand zur Wohnbebauung:

ca. 600 m zu Einzelbebauung

ca. 700 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Verschiedene Möglichkeiten zur Anordnung eines Konverters
- Anschlussleitung ca. 1.300 m
- Im Bereich von Kaarst besteht als „Westfeld“ eine eindeutige Planungskonzeption
- Schutzwürdigkeitskarten der Stadt Neuss: Vorrangbereich Offenlandfauna und Kaltluftschneise
- Überlagerung schützenswerte Böden, WSG III



Standortbereich Nr. 8 „südlich Neuss - Hoisten“

(Grevenbroich, Neuss)

Derzeitige und vorläufige Datenlage

Erzielbarer max. Abstand zur Wohnbebauung:

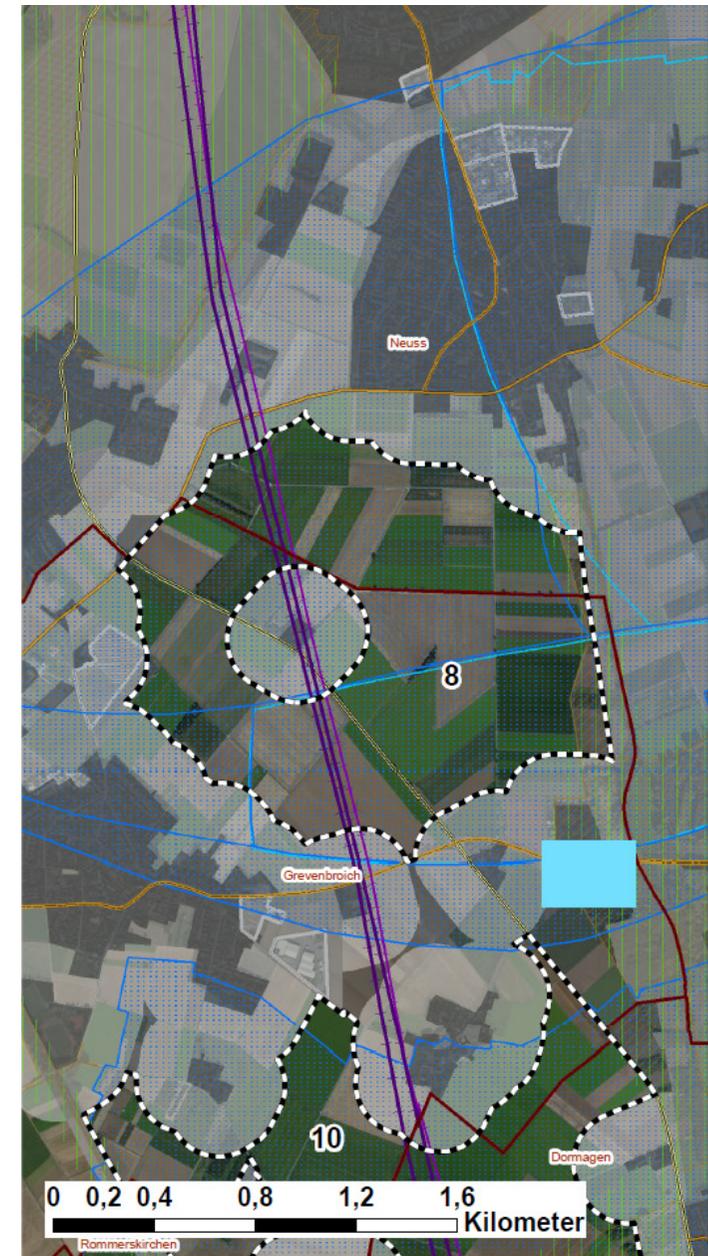
ca. 500 m zu Einzelbebauung

ca. 500 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Zwei Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren
- beinhaltet Windvorrangfläche laut Regionalplanentwurf
- Überlagerung schützenswerte Böden, WSG III

22/38



Standortbereich Nr. 10 „Umspannwerk Gohr“

(Grevenbroich, Rommerskirchen,
Dormagen)

Derzeitige und vorläufige Datenlage

erzielbarer max. Abstand zu Wohnbebauung:

ca. 400 m zu Einzelbebauung

ca. 800 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Vorliegen einer Umspannanlage, zusätzlich Kiesabbau und Deponie
- Mehrere Möglichkeiten zur Anordnung eines Konverterstandorts
- Überlagerung schützenswerte Böden, teilweise WSG III und LSG

23/38



Standortbereich Nr. 12 „östlich Widdeshoven“

(Rommerskirchen)

Derzeitige und vorläufige Datenlage

Erzielbarer maximaler Abstand zur Wohnbebauung:

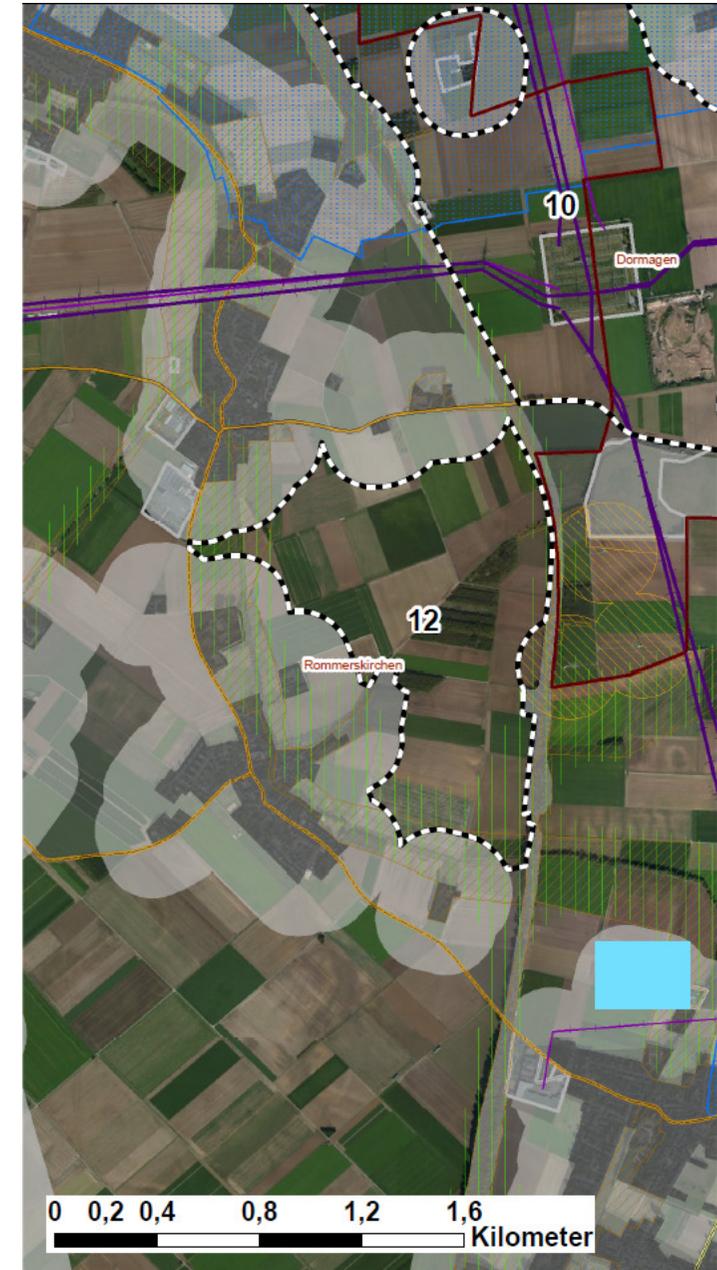
ca. 500 m zu Einzelbebauung

ca. 600 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Anschlussleitung ca. 1.500 m
- Überlagerung schützenswerte Böden, Bereich zum Schutz der Landschaft im Süden
- beinhaltet Windvorrangfläche laut Regionalplanentwurf

24/38



Standortbereich Nr. 20 „Dreiecksfläche“

(Kaarst)

Derzeitige und vorläufige Datenlage

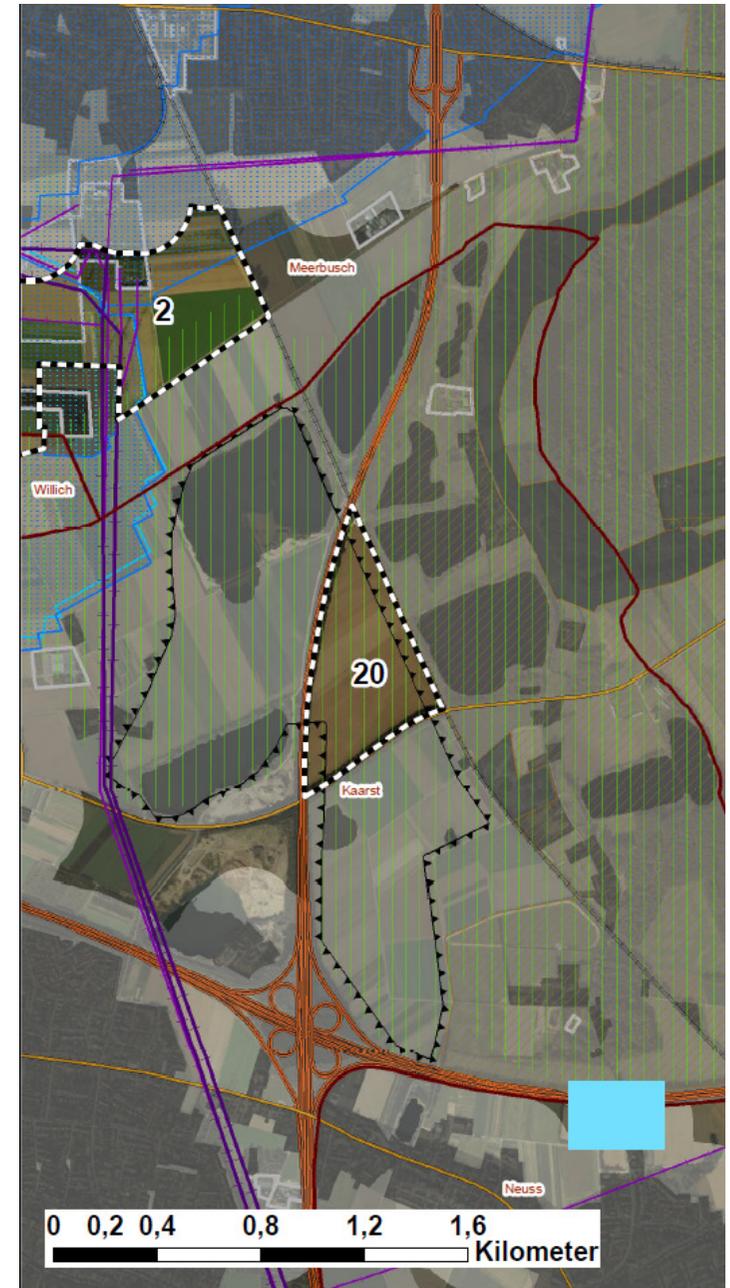
Erzielbarer maximaler Abstand zur Wohnbebauung:

ca. 300 m zu Einzelbebauung

ca. 1.300 m zu geschlossener Bebauung

Aspekte

- Umfeld durch Autobahn im Westen, Bahntrasse im Osten und Kiesabbaufäche geprägt
- Großer Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung
- Belegung durch Rückstellungsflächen/ Zielausweisungen im Regionalplan (BSAB, Grünzug)
- Anschlussleitung ca. 1.000 m
- Überlagerung schützenswerte Böden, Bereich zum Schutz der Landschaft



Der Abstand zur Wohnbebauung als sehr wichtiges Kriterium

Standortbereich	Entfernung zur		Zusatz- information
	Einzel- bebauung	geschlossenen Bebauung	
2 - Umspannwerk Osterath	300 m	400 m	
3 - Nördlich Kaarst	200 m	200 m	
5 - Westlich Bauerbahn	600 m	700 m	
8 - Südlich Neuss - Hoisten	500 m	500 m	
10 - Umspannwerk Gohr	400 m	800 m	
12 - Östlich Widdeshoven	500 m	600 m	
20 - Dreiecksfläche	300 m	1.300 m	BSAB-Fläche

26/38

Fazit: Mit Blick auf den Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung wäre die Dreiecksfläche am Besten geeignet, sofern man deren Widmung als BSAB-Fläche außer Acht lässt.

Nächste Schritte

- Abschluss 1. Bearbeitungsstufe
 - Gutachten wird veröffentlicht

- 2. Bearbeitungsstufe
 - Vervollständigung der Datenerhebung
 - Aktualisierung der Standortbewertung
 - Erstellung und Veröffentlichung Gutachten

27/38

Das starke Netz für Energie | www.amprion.net

28/38



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0225/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	23.09.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt Mitteilungen:

Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zum Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW

Sachverhalt:

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Siedlungsabfälle, für das Land NRW war Gegenstand der Beratungen in den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses am 27.11.2012, 04.06.2013, 19.11.2013, 01.04.2014. Der Landrat hat auf der Grundlage der Beratungs- und Beschlusslage die beiliegende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgegeben (Versand: 05.09.2014).

Anlagen:

Stellungnahme AWP



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt- Landwirtschaft, Natur und
Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Grevenbroich, 05.08.2014

Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: IV-3/IV-2-844.07
Az.: 68.3-08/05-04

Amt
Amt für Umweltschutz

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Wahlen
Etage / Zimmer
1 1.33
Telefon
02181 601 6830
Telefax
02181 601 8 6830
e-mail
urban.wahlen@rhein-
kreis-neuss.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.03.2014 geben Sie die Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf eines neuen Abfallwirtschaftsplanes und dem zugehörigen Entwurf eines Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 06.05.2014 verlängern Sie die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf den 30.09.2014.

30/38

A) Entwurf eines Abfallwirtschaftsplan

1. Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen

Ich habe Bedenken an der rechtlichen Zulässigkeit einer Bildung von Entsorgungsregionen und an einer eventuellen verbindlichen Zuweisung zu diesen Regionen.

Die Planbegründung zur Bildung von Entsorgungsregionen verweist insbesondere auf die gesetzlichen Anforderungen zur „Entsorgungsautarkie“ und zum „Prinzip der Nähe“. Diese Begriffe stammen aus der Abfallrahmenrichtlinie der EU (RL 2008/98/EG, Art. 16, Abs. 2 u. 3, Begründung Nr. 32). Die Autarkie bezieht sich zunächst auf die gesamte EU, nur eingeschränkt auf deren Mitgliedsstaaten und nicht auf deren Teilregionen. Mit der Autarkiebestimmung will die EU insbesondere den Abfallexport aus der EU in so genannte Drittweltländer verhindern und z.B. die Verbringung von Siedlungsabfällen aus Italien oder England nach Deutschland begrenzen. Die Autarkiebestimmung bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für Forderungen nach einer Entsorgungsautarkie des Landes NRW oder sogar nach entsorgungs-autarken Teilregionen des Landes NRW. Das EU-Prinzip der Autarkie wird nicht verletzt, wenn der Rhein-Kreis Neuss seine Abfälle z.B. in der MVA-Wuppertal statt der MVA-Krefeld entsorgt.

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN



Das Prinzip der Nähe fordert ein Netz von Abfallentsorgungsanlagen, das es gestattet, die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen Anlagen zu verbrennen. Ein solches Netz von Abfallverbrennungsanlagen gibt es in NRW. Aus der Formulierung in der Abfallrahmenrichtlinie lässt sich nur ableiten, dass die Mitgliedsstaaten in der Pflicht stehen, für die Errichtung von Entsorgungsanlagen in ausreichender Kapazität und sinnvoller räumlicher Verteilung zu sorgen. Es lässt sich nicht herleiten, dass zusätzlich die tatsächliche Nutzung nahe gelegener Entsorgungsanlagen unter Ausschaltung oder Behinderung des Wettbewerbs durch behördliche Zuweisungen geregelt werden soll.

Die Abfallrahmenrichtlinie entwickelt erst durch ihre Umsetzung in nationales Recht tatsächliche Rechtswirkung. Die Begriffe „Entsorgungsautarkie“ und „Prinzip der Nähe“ haben keinen Eingang in das Bundesrecht (KrWG) gefunden. Dazu bestand angesichts der ausreichenden Entsorgungskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland keine Veranlassung. Daher kann eine Maßnahme wie die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen nicht ohne weiteres auf die Begriffe „Autarkie“ und „Nähe“ gestützt werden. Vielmehr bedarf es einer Ermessensentscheidung, ob die nachteiligen Auswirkungen der Siedlungsabfallentsorgung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen so erheblich reduziert werden, dass die dadurch verursachten erheblichen Eingriffe in den freien Wettbewerb und die kommunale Selbstverwaltung gerechtfertigt sind (vergl. AWP-Entwurf, S. 18).

Eine solche Abwägung wurde nicht bzw. unzutreffend vorgenommen. Der Anteil der transportstämmigen Emissionen an den gesamten Emissionen der Abfallentsorgung und damit die relative Wirkung der Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen wurden nicht ermittelt. Auch wurde nicht betrachtet, dass Entsorgungsträger am Rand von Entsorgungsregionen näher an einer Anlage der Nachbarregion liegen können, diese aber nicht nutzen können und sich daher Transportleistungen vergrößern statt verringern können. Die Annahmen zur Auswirkung von Entsorgungsregionen auf die erforderlichen Transportleistungen treffen nicht zu.

Die transportstämmigen CO₂-Emissionen machen nur einen kleinen Teil der gesamten Emissionen bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen aus (weniger als 1%). Von deutlich größerer Relevanz sind die Emissionen bei der Verbrennung selbst (über 99%). Mit der Wahl der Transportentfernungen als Ordnungskriterium für die Zuweisung von Entsorgungsanlagen bzw. Bildung von Entsorgungsregionen wird ein falsches Kriterium gewählt. Die gesamten CO₂-Emissionen der Abfallverbrennung werden vergrößert, weil die bevorzugte Auslastung effizienter Anlagen verhindert wird.

Nach den Ausführungen des Umweltberichtes sinken die Transportaufwendungen für die Abfallverbrennung durch die Bildung von Entsorgungsregionen um etwa 3%. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Sie beruht auf der wenig wahrscheinlichen Annahme, dass bei Ausschreibungen von Entsorgungsdienstleistungen innerhalb von Entsorgungsregionen immer die nächstgelegene Anlage die Ausschreibung gewinnt. Tatsächlich sind kleinere Transportleistungen nicht nachweisbar. Auf meine Stellungnahme zum Umweltbericht wird verwiesen.

Mit der Entfernung steigen die Transportkosten. Zusätzlich wurden bei den jüngeren Ausschreibungen der Entsorgungsträger entfernungsabhängige Wertungsabzüge vorgenommen. Dadurch wurden bisher unangemessene Transportentfernungen zuverlässig verhindert. Dies wird voraussichtlich auch zukünftig der Fall sein.

Beim Zuschnitt der Entsorgungsregionen wurden die bestehenden Verhältnisse weitgehend berücksichtigt (Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, S. 21). Durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen werden zunächst, bis auf wenige Ausnahmen, keine Entsorgungswege geändert. Insoweit ist eine praktische Notwendigkeit zur Bildung von Entsorgungsregionen nicht erkennbar. Dagegen werden durch die unnötige Fixierung der heutigen Transportwege zukünftige wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren erheblich behindert.

Auch die Gründe „Unterstützung kommunaler Kooperationen“, „Förderung kommunaler Solidarität“ (Unterlage zur Veranstaltung am 02.10.13, AWP-Entwurf, S. 18), „Verhinderung eines ungesunden Wettbewerbs“ (Schreiben des MKULNV vom 17.04.13), Vergleichmäßigung von Abfallgebühren, Anlagenauslastungen und Verbrennungsentgelten (AWP, S. 19, S. 24) können nach meiner Auffassung eine verbindliche Zuweisung nicht begründen. Ebenso kann nicht mit möglichen Entsorgungsnotständen argumentiert werden, denn in NRW gibt es auch auf lange Sicht genügend Behandlungskapazitäten für Abfälle (AWP-Entwurf, S. 16 ff.).

Das LAbfG NRW wurde noch nicht an das KrWG angepasst. Es gelten unverändert die Vorgaben der §§ 16-18 LAbfG. Diese ermächtigen das Land lediglich zu verbindlichen Zuweisungen für Abfälle zur Beseitigung. Es fehlt an einer landesrechtlichen Ermächtigung für verbindliche Zuweisungen von Abfällen zur Verwertung. Die Abfallverbrennungsanlagen im Land NRW sind Verwertungsanlagen.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG können Zuweisungen nur zu einzelnen Anlagen, nicht jedoch zu Entsorgungsregionen erfolgen. Das vom Land zur Verfügung gestellte Gutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. vom 09.10.2013 kommt durch Auslegung zu dem Schluss, dass entgegen dem Wortlaut des KrWG auch Zuweisungen zu Entsorgungsregionen zulässig seien. Diese Auffassung teile ich nicht. In der teleologischen Auslegung geht der Gutachter davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG die Prinzipien der Autarkie und Nähe der EU-Abfallrahmenlinie umsetzen wollte. Diese Annahme bleibt unbelegt, sie ist durch keine Passagen in der Gesetzesbegründung oder in anderen Materialien belegbar. Vielmehr zeigen die historische Betrachtung und *expressis verbis* die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/6052, S. 92), dass die Regelungen des Vorgängergesetzes übernommen wurden. Die gesetzliche Bestimmung in § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG geht zurück auf das Abfallbeseitigungsgesetz aus 1972 und wurde im Kern unverändert in die Nachfolgesetze übernommen (KrW-/AbfG aus 1994 und KrWG aus 2012). 1972 waren die heutige EU und deren Abfallrahmenrichtlinie mit den entsprechenden Begrifflichkeiten noch nicht absehbar. Die Zuweisungsermächtigung diente und dient unverändert der Verhinderung von Entsorgungsnotständen. Dazu werden in § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG zweiseitige Verpflichtungen geschaffen: Die Anlieferpflicht des Entsorgungspflichtigen und die Annahmepflicht der Entsorgungsanlage. Die Annahmepflicht läuft aber leer, wenn statt einer Anlage eine Ent-

sorgungsregion ohne eigene Rechtspersönlichkeit verpflichtet wird. Denn dann ist keine der Anlagen der Entsorgungsregion tatsächlich verpflichtet, sie können auf die jeweils anderen Anlagen verweisen. Daher kann eine Zuweisung zu Entsorgungsregionen den Gesetzeszweck nicht erfüllen und ist mit den Regelungen des KrWG nach Wortlaut und Sinn nicht vereinbar. Im Übrigen fehlt der Anwendungsgrund, es liegt kein Entsorgungsnotstand vor.

Ich habe Bedenken hinsichtlich des bei der Aufstellung des AWP's zu beachtenden rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes. Denn durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen erfolgen meines Erachtens erhebliche Eingriffe in die kommunale Selbstbestimmung. Der abfallwirtschaftliche Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Gebietskörperschaften wird unnötig eingeschränkt. Auch die europarechtlich geforderte wettbewerbliche Warenverkehrsfreiheit wird beeinträchtigt. Durch die Begrenzung des Wettbewerbs auf kleinräumliche Entsorgungsregionen wird ein fairer und wünschenswerter Wettbewerb auf dem Entsorgungsmarkt behindert. Die ohne Bezugnahme auf den Einzelfall vorgenommene Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen ist meines Erachtens unverhältnismäßig, weil umweltbezogene Kriterien mit dem dafür vorgesehenen Instrument, der Gestaltung von individuellen Ausschreibungen, besser berücksichtigt werden können. Ich vermag keine Planrechtfertigung für die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen zu erkennen.

Daher sind Zuweisungen zu einzelnen Anlagen oder zu den genannten Entsorgungsregionen, aber auch eine Beschränkung auf Anlagen im Land NRW rechtlich bedenklich.

Es ist aber eine rechtssichere Vorgehensweise erforderlich. Daran fehlt es, wenn eine auf eine AWP-Region beschränkte Ausschreibung von ausgeschlossenen Bietern vergaberechtlich erfolgreich angegriffen werden kann. Dadurch können zeitliche, vertragliche sowie finanzielle Belastungen und am Ende auch Entsorgungsprobleme entstehen.

2. Handlungsempfehlung zur Vergärung

Die an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtete Handlungsempfehlung auf S. 47 des AWP-Entwurfes:

„Bei der Verwertung der Bioabfälle soll die Biogasnutzung als Mindeststandard festgelegt werden.“

sollte überdacht werden.

Dieser Wortlaut lässt keinen Raum, auf eine Biogasnutzung (Vergärung) zu verzichten. In den weiteren Ausführungen wird dagegen durchaus differenzierter lediglich eine Prüfeempfehlung ausgesprochen. Bei Ausschreibungen sollen Vergärungsanlagen durch entsprechende Zuschlagskriterien gefördert werden.

Prüfaufträge und angepasste Zuschlagskriterien sind angemessen, eine Vergärung um jeden Preis dagegen nicht. Dazu sind die örtlichen Voraussetzungen, die vorhandenen Anlagen, das Gasbildungspotential der eingesammelten Abfälle und die Gasverwertungsmöglichkeiten zu verschiedenen. Ob eine Vergärung sinnvoll ist oder nicht und ob eventuelle Mehr-

kosten getragen werden können, sollte einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Die Handlungsempfehlung sollte entsprechend angepasst werden.

B) Entwurf des Umweltberichtes

Unter der Gliederungsnummer 5.1 prüft der Umweltbericht die Umweltauswirkungen der Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen. Dazu wird abgeschätzt, wie sich die Transportleistungen beim Transport von Siedlungsabfällen zu den jeweiligen Abfallverbrennungsanlagen verändern werden. Die voraussichtlichen Veränderungen werden ermittelt, indem verschiedene Szenarien aufgestellt und verglichen werden.

Bei der Berechnung Transportleistungen in Tonnenkilometer wurde als Entfernung jeweils die Luftlinie zwischen dem geographischen Mittelpunkt der entsorgungspflichtigen Körperschaft und der Entsorgungsanlage angenommen. Weiterhin wurde angenommen, dass alle Transporte per LKW erfolgen. Eine Differenzierung nach Immissionsempfindlichkeit (Fahrten durch dicht bebaute Gebiete) erfolgte nicht. Auch wurde nicht differenziert, ob Transporte erhöhte Emissionen verursachen, z.B. weil sie über staugefährdete oder hügelige Transportwege erfolgen oder mit den üblichen Sammelfahrzeugen durchgeführt werden statt nach Umladung mit größeren LKW. Transporte über weitere Strecken sind tendenziell je gefahrenen km weniger umwelt- und gesundheitsbelastend, weil sie in höherem Maße auf der Autobahn mit gleichmäßiger Geschwindigkeit außerhalb dicht besiedelter Gebiete mit größeren LKW erfolgen. Die Belieferung einer weiter entfernten aber besser erreichbaren Anlage kann durchaus die Umwelt- und Gesundheitslasten verringern.

Für alle Szenarien wurden die Prognosemengen für das Jahr 2025 angesetzt. Diese liegen etwa 10% unter der Menge des Jahres 2010.

Folgende wesentlichen Szenarien wurden gebildet (S. 56, Tab. 5-1):

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Keine Zuweisung, Transportwege wie 2010 (Ist-Situation) | 59.419.774 t km |
| 2. | Anlagenscharfe Zuweisung zur nächstgelegenen Anlage | 56.917.299 t km |
| 3. | Keine Zuweisung, Transporte jeweils zur weitest entfernten Anlage in NRW („Worst Case“) | 207.599.083 t km |
| 4. | Zuweisung zu Entsorgungsregionen, Transporte der vertraglich oder organisatorisch ungebundenen Körperschaften erfolgen jeweils zur nächstgelegenen Anlage in der Region | 57.465.335 t km |

Aus dem Vergleich der Szenarien zieht der Umweltbericht im Wesentlichen den Schluss, dass durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen (Szenario 4) die Transportaufwendungen gegenüber der Ist-Situation (Szenario 1) um 3 % sinken.

Generelle Kritik:

Der Abfallwirtschaftsplan verfolgt das Ziel, die mit der Abfallentsorgung einhergehenden Umwelt- und Gesundheitsbelastungen zu minimieren. Der Abfallwirtschaftsplan wie auch der Umweltbericht beschränken sich hinsichtlich der Verbrennung von Siedlungsabfällen in der quantitativen Betrachtung auf die transportstämmigen Emissionen. Daraus wird die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen abgeleitet und begründet.

Eine Bestimmung des Anteils der transportstämmigen Emissionen führt am Rechenbeispiel eines einzelnen beispielhaften Transportereignisses mit folgenden Annahmen:

Fahrstrecke Hinfahrt (voll)	50	km
spez. Diesel-Verbrauch Hinfahrt	0,35	l/km
Fahrstrecke Rückfahrt (leer)	50	km
spez. Diesel-Verbrauch Rückfahrt	0,25	l/km
CO ₂ -Emission je l Diesel http://www.spritmonitor.de/de/berechnung_co2_ausstoss.html	2,64	kg CO ₂ /l
Beladung des LKW's mit Abfall	25	Mg
Heizwert Abfall	9	GJ/Mg
CO ₂ -Emissionsfaktor Siedlungsabfallverbrennung http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/co2_faktoren_brennstoffe_nir_2013.xls	91,5	kg CO ₂ /GJ

zu folgenden Ergebnissen:

Transportstämmige CO ₂ -Emission:	79,2 kg CO ₂
CO ₂ -Emission durch die Abfallverbrennung:	20.587,5 kg CO ₂

Fazit: Die durch den Transport des Abfalls erzeugte CO₂-Menge beträgt 0,38 % der insgesamt durch Transport und Verbrennung des Abfalls erzeugten CO₂-Menge.

Bereits geringfügige Unterschiede bei der Effizienz der einzelnen Verbrennungsanlagen übertreffen Unterschiede bei den transportstämmigen CO₂-Emissionen bei weitem. Die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen führt am Ziel, der Minderung der Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, vorbei. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften werden bei der Wahl effizienter Verbrennungsanlagen auf ihre Region beschränkt. Das verursacht voraussichtlich höhere Umweltbelastungen als durch (vermeintlich) kürzere Transportentfernungen erspart werden. Das Kriterium zur Wahl einer MVA sollte unter Umweltgesichtspunkten nicht ihre Entfernung, sondern ihre Effizienz sein. Der AWP benutzt das falsche Kriterium und das falsche Ziel. Statt einer Vergleichmäßigung der Anlagenauslastung (AWP-Entwurf, S. 24) sollte eine Bevorzugung effizienter Anlagen angestrebt werden.

Kritik im Einzelnen

- a) Die Berechnungsansätze sind zu grob gewählt.
Beispiel: Der Rhein-Kreis Neuss wird im Szenarium „Entsorgungsregionen“ der MVA Düsseldorf zugewiesen, weil diese dem geografischen

Zentrum des Kreises in der Luftlinie am nächsten liegt. Die MVA Düsseldorf ist aber vom Kreis aus nur über eine stark belastete Rheinbrücke, staugefährdete und innerstädtische Straßen erreichbar. Die MVA'n Köln und Krefeld sind dagegen nach Abschluss der aktuellen Bauarbeiten (A57 und A1) vermutlich einfacher und immissionsärmer erreichbar. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob die Rücktouren leer erfolgen oder dafür eine Beladung organisierbar ist. Dadurch würde sich der anrechenbare Transportaufwand etwa halbieren. Transportentscheidungen sollten Einzelentscheidungen sein. Die Schaffung von Entsorgungsregionen auf der Grundlage „Luftlinie Kreismitte-Verbrennungsanlage“ ist nicht sinnvoll.

- b) Die Darstellung des Szenarios „Worst Case“ unter 5.1.1.3 (alle liefern an die jeweils entferntest liegende Verbrennungsanlage in NRW – unabhängig davon, ob diese die erforderlichen Kapazität besitzt) ist nicht sinnvoll. Sein Eintritt ist so unwahrscheinlich, dass sich seine Darstellung unter den statistisch üblichen Anforderungen an eine mindeste Eintrittswahrscheinlichkeit verbietet. Außerdem ist dieses Szenario technisch nicht möglich. Die Darstellung eines unmöglichen Referenzszenarios macht keinen Sinn. Es verwirrt eher. Beim Lesen kann der falsche Eindruck entstehen, dass sich ohne die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen die Transportleistungen gegenüber dem Ist-Zustand um einen Faktor von bis zu 3,5 vergrößern könnten.
- c) Das Szenarium „Entsorgungsregionen“ unter 5.1.1.4 geht davon aus, dass bei Ausschreibungen von Verbrennungsleistungen durch vertraglich ungebundene Entsorgungsträger in allen Fällen die jeweils nächstgelegene Verbrennungsanlage der Region die Ausschreibung gewinnt. Diese Annahme ist unrealistisch, dadurch werden für dieses Szenarium zu kleine Entfernungen angenommen.
- d) Für Körperschaften in Randlagen der Entsorgungsregionen liegen Anlagen benachbarter Regionen oft näher als Anlagen der eigenen Region. Z.B. könnte die 70 km entfernte MVA Bonn eine Ausschreibung des Rhein-Kreises Neuss gewinnen, weil die nur 35 km entfernte MVA Wuppertal nicht an der Ausschreibung teilnehmen konnte – sie liegt in einer anderen Entsorgungsregion. Solche Effekte werden auftreten und müssen bei den zu untersuchenden Szenarien durch eine Erhöhung der Transportleistungen bei der Bildung von Entsorgungsregionen angemessen berücksichtigt werden.
- e) Auf der Seite 56 wird unter 5.1.1.1 ausgeführt, dass nur fünf Körperschaften nicht die jeweils nächstgelegene Entsorgungsanlage nutzen. Auf der Seite 63 und in der Tabelle 5-2 werden dagegen bei 48 von 54 Körperschaften als Folge der Bildung von Entsorgungsregionen kürzere Entfernungen zu den Entsorgungsanlagen angenommen.
- f) Auf Seite 56, Tabelle 5-1, wird die Transportleistung im Szenarium „Ist-Situation“ (mit Prognosemengen) zu 59.419.774 t km angenommen, in der Tabelle 5-2 dagegen für das gleiche Szenarium in der Summe zu 63.698.441 t km.
- g) Die räumliche Zuordnung der relativen Veränderungen der Transportleistungen in Tab. 5-2 und Abbildung 5-4 sollte nicht an Hand der Herkunftsorte erfolgen. Entgegen den Ausführungen auf Seite 66 sind etwa im westlichen Münsterland keine Reduzierungen der Schall- und Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Z.B. ergeben sich für den Kreis

Steinfurt keine Änderungen. Denn ob die Abfälle den Kreis in Richtung MVA Essen oder MVA Hamm verlassen, ist für die Verkehrsbelastung im Kreis Steinfurt ohne Belang.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petrauschke

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift unterschrieben	1
Anlage 1 Vortrag Amprion 23.09.2014	13
Anlage 2 Tischvorlage Abfallwirtschaftsplan	29
Inhaltsverzeichnis	39